



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 25.01.2024

Amt: 61 Stadtplanungsamt
Verantwortlich: Florian Eggert
Vorlagennummer: 2023/61/354

TOP 3

Räumliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtkreis Kempten (Allgäu)

Sachverhalt:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Faktor, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und die globalen Klimaziele zu erreichen. Das sukzessive Abschalten der Atom- und Kohlekraftwerke hat dazu geführt, dass sich der Druck auf alternative Methoden der Energiegewinnung verstärken wird. Photovoltaikanlagen sind dabei eine wichtige Säule bei der zukünftigen Stromversorgung der Kommunen und der Versorgungssicherheit für Privathaushalte und Gewerbe. Die Versorgungssicherheit ist zudem ein zentraler Standortfaktor für Unternehmen. Die Stadt Kempten (Allgäu) hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 weitgehend klimaneutral zu werden. Da der Strombedarf bis ins Jahr 2035 ebenfalls stark ansteigen wird (u.a. Verkehrswende, höhere Anzahl an Wärmepumpen), müssen die Kapazitäten der erneuerbaren Energien stetig und massiv ausgebaut werden.

Bei der Aktivierung von privaten Dachflächen für PV-Anlagen besitzt die Stadt mit Ausnahme von finanziellen Anreizen kaum Steuermöglichkeiten, zudem ist das Potenzial von Wind- und zusätzlichen Wasserkraftanlagen im Stadtgebiet gering. Um die vorab genannten Ziele erreichen zu können, ist es mangels weiterer Alternativen notwendig Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten.

Um eine Errichtung von PV-Anlagen auf unversiegelten Freiflächen zu ermöglichen, wurde die Verwaltung deshalb beauftragt, einen Leitfaden für die Regelung solcher Anlagen zu erarbeiten.

Über die Leitlinien sind Ausschlussgebiete und für alle Interessenten nachvollziehbare Kriterien für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlagen definiert. Zudem kann mit dem Leitfaden die Bewertung von Anfragen auf Aufstellung eines Bebauungsplans und der damit einhergehenden Baurechtschaffung transparent erfolgen und die Interessen von der Stadt Kempten (Allgäu), dem Klimaschutz, der Landwirtschaft und der Vorhabenträger berücksichtigt werden.

Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Laufe der Erarbeitung der Leitlinien wurden von der Bundesregierung und dem

Bundesrat erhebliche Reformen auf Ebene der Bundesgesetzgebung beschlossen, welche die Ausgangslage für die Leitlinien stark beeinflusst hat.

Am 11. Januar 2023 ist mit § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB eine erste Gesetzesänderung für die Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Kraft getreten. Das Gesetz sieht eine Aufnahme von Solarparks in die Liste der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB vor, die sich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes nach § 2b AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m befinden. Dies bedeutet, dass für diese Bereiche keine Bebauungspläne für die Schaffung von Baurecht notwendig sind, sondern ein Bauantrag ausreicht.

Dieser neue Tatbestand hat für Kempten enorme Auswirkungen aufgrund der zum Großteil unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Bundesautobahn A7 und der zweigleisigen Bahnstrecke Kempten-Buchloe.

Nach Abzug der nicht bebaubaren Flächen ergibt sich ein Potenzial von ca. 122 ha Freiflächen-PV für die privilegierten Bereiche, was ca. 2 % der Gesamtgemarkungsfläche von Kempten (Allgäu) entspricht.

Mit der Mitteilung im Bundesgesetzblatt vom 6. Juli 2023 wurden dann „besondere Solaranlagen“, unter denen auch sog. Agri-PV-Anlagen fallen, mit einer max. Grundfläche von 2,5 ha, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, ebenfalls in die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB aufgenommen.

In Kempten gibt es aktuell 61 landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb, denen eine Privilegierung von Agri-PV-Anlagen nach § 35 BauGB grundsätzlich zustehen würde. Dies entspricht einem Flächenpotenzial von 152 ha und somit ca. 2,5 % der Gesamtgemarkungsfläche von Kempten (Allgäu).

Das Gesamtpotenzial der privilegierten Flächen beträgt somit ca. 274 ha bzw. 4,5 % der Gesamtgemarkungsfläche. Aufgrund der teilweise nachteiligen topographischen Gegebenheiten und unterschiedlicher Eigentümerverhältnisse ist jedoch nicht vorhersehbar, wie viele der Flächen tatsächlich in den kommenden Jahren aktiviert werden.

Schutz der Landwirtschaft

Der Schutz der ortsansässigen Landwirte ist ein wichtiges Anliegen von Politik und Verwaltung. In Kempten sind viele Landwirte auf gepachtete Flächen angewiesen, teilweise sind bis zu zwei Drittel ihrer bewirtschafteten Flächen nicht im eigenen Besitz. Würde sich nun der jeweilige Eigentümer für die Auflösung der Verträge entscheiden, um auf der Fläche eine wirtschaftlich profitablere PV-Anlage zu betreiben, wäre das für einen Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe eine existenzbedrohende Situation.

In den Leitlinien ist deshalb eine Beschränkung vorgesehen, dass, neben den per Gesetz privilegierten Flächen, max. 1,5 % (ca. 94,5 ha) der Gesamtgemarkungsfläche von Kempten mit Freiflächen-PV-Anlagen überbaut werden dürfen, um den Wegfall von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen zu begrenzen. Zugleich schafft die Stadt Kempten (Allgäu) mit diesem Beschluss ausreichend Kapazitäten, um einen wesentlichen Beitrag

zur Energiewende zu leisten.

Entlang der Bundesautobahn A7 sind Flächen in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen nach §30 BauGB eingebunden, die ohne Einbindung in Bebauungspläne nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB privilegiert wären. Daher werden diese Flächen bei einer Überplanung mit einer Freiflächen-PV-Anlage nicht an die 1,5% Potenzialfläche angerechnet.

Beschluss:

Beschlussvorschlag 1:

Zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird der Fokus in der Stadt Kempten zunächst auf die Bereiche gelegt, für die per Gesetz bereits ein Baurecht auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB besteht.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja: 14 Nein: 23 Anwesend: 37

Beschlussvorschlag 2 (Antrag der Ausschussgemeinschaft mit Anpassung):

Die „Kemptener Leitlinien für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ in der Fassung vom 23.01.2024 werden mit der Maßgabe beschlossen, den Absatz mit der Obergrenze von 1,5 % am Ende der Seite 4 zu streichen. Zusätzlich zu den per Gesetz privilegierten Flächen können auf dieser Basis weitere Flächen mit Freiflächen-PV-Anlagen überbaut werden.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja: 9 Nein: 28 Anwesend: 37

Beschlussvorschlag 3:

Die „Kemptener Leitlinien für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ in der Fassung vom 23.01.2024 werden beschlossen. Zusätzlich zu den per Gesetz privilegierten Flächen dürfen max. 1,5 % der Gesamtgemarkungsfläche von Kempten (Allgäu) mit Freiflächen-PV-Anlagen überbaut werden.

Anlagen:

- Präsentation
- Kemptener Leitlinien für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen